

# GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH

## Allgemeine Leistungsbedingungen für die Übernahme von Abfällen

### I. Allgemeines

1) Soweit eine Benutzungs- und Betriebsordnung für Einrichtungen der GWA bzw. eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht ausdrücklich anders lautende Regelungen trifft, gelten die nachfolgenden Leistungsbedingungen, ergänzend und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften. Die Benutzungs- und Betriebsordnung ist auf der jeweiligen Anlage der GWA einsehbar.

2) Der Auftraggeber erkennt diese Allgemeinen Leistungsbedingungen als für sich verbindlich an. Spätestens mit der Übergabe der Abfälle an die GWA erklärt er sich mit diesen Bedingungen einverstanden.

3) Der Auftraggeber verzichtet auf Geltendmachung eigener abweichender Bedingungen. Diese werden von der GWA nicht anerkannt. Deren Anerkennung kann auch nicht aus Beginn oder Durchführung der Leistungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages hergeleitet werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

4) Die für das Vertragsverhältnis erforderlichen Daten des Auftraggebers werden gemäß BDSG gespeichert.

### II. Übernahme der Abfälle

1) Die Übernahme der Abfälle setzt eine wirksame schriftliche Annahmeerklärung der GWA für diese Stoffe voraus.

2) Die Übernahme der Abfälle setzt ferner voraus, dass alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Insbesondere muss der Auftraggeber die gegebenenfalls erforderlichen Entsorgungsnachweise vorlegen.

### III. Pflichten des Auftraggebers

1) Behördliche oder private Genehmigungen, Erlaubnisse oder ähnliches, soweit diese sich nicht auf die Anlagen der GWA beziehen, aber die Voraussetzung für die von der GWA zu erbringenden Leistungen sind, holt der Auftraggeber auf seine Kosten ein. Sofern die GWA zur Beantragung derartiger Genehmigungen verpflichtet ist, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der GWA rechtzeitig vor Durchführung der Leistung unaufgefordert und unentgeltlich Art, Umfang und Lage des zu entsorgenden Abfalls mitzuteilen, sowie Gutachten und Analysen, Proben des Abfalls oder ähnliches der GWA zu überlassen. Die Kosten für von GWA einzuholende Messungen, Gutachten, Analysen, Bodenproben oder ähnliches gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3) Bei der Erbringung der Leistung von GWA im Betrieb bzw. auf dem Gelände des Auftraggebers stellt dieser Strom, Wasser und die sonst notwendigen Nebenleistungen unentgeltlich zur Verfügung.

4) Der Auftraggeber hat GWA, wenn nichts anderes vereinbart ist, unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:

- den erforderlichen, sachgerechten Lager- und Arbeitsplatz auf dem Gelände des Auftraggebers,
- die erforderlichen Zufahrtswege und Anschlussgleise,
- die erforderlichen Anschlüsse für Wasser und Energie.

### IV. Preise

1) Die Leistungen der GWA werden auf der Grundlage des schriftlichen Angebots oder der Auftragsbestätigung oder der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste abgerechnet.

2) Abweichend von Absatz 1 werden gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen die Leistungen nach Zeit und Aufwand zu der am Tage gültigen Preisliste von GWA oder, soweit dort nicht aufgeführt, nach der ortsüblichen Vergütung abgerechnet, es sei denn, im schriftlichen Angebot von GWA oder in unserer Auftragsbestätigung wird ein fester Preis angegeben.

### V. Zahlung

1) Die Rechnungen der GWA sind sofort nach Erhalt zahlbar. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten.

2) Zahlungen gelten an dem Tage geleistet, an dem der Betrag bei der GWA eingeht bzw. den Konten von GWA vorbehaltlos gutgeschrieben wird. Dasselbe gilt auch für Schecks. Die Hingabe eines Schecks erfolgt erfüllungshalber.

3) Bei Barzahlung wird der Bruttobetrag aus Vereinfachungsgründen jeweils auf volle Beträge in Euro kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Der Betrag wird auf dem Beleg entsprechend ausgewiesen.

4) GWA allein steht das Recht zu, zu bestimmen, auf welche Schuld Zahlungen des Auftraggebers angerechnet werden. GWA wird den Auftraggeber über die Art der Verrechnung informieren.

5) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### VI. Beauftragung Dritter

GWA ist berechtigt, ohne Absprache mit dem Auftraggeber Leistungen an Nachunternehmer bzw. Dritte zu vergeben.

### VII. Ausschluss und Übertragbarkeit

Der vertragliche Anspruch auf Entsorgungsleistungen ist nicht übertragbar.

### VIII. Eigentumsübergang

Der Eigentumsübergang der Abfälle richtet sich nach den Betriebsordnungen der einzelnen Anlagen. Die Abfälle gehen spätestens nach abgeschlossener Durchführung des Entsorgungsvorgangs in das Eigentum von GWA oder ihres Erfüllungsgehilfen über.

### IX. Leistungsstörungen

Unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen oder Fälle höherer Gewalt befreien GWA für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht.

# GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH

## Allgemeine Leistungsbedingungen für die Übernahme von Abfällen

### X. Haftung von GWA

1) Die von GWA übernommenen Vertragspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner rechtlichen Verantwortung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) oder anderen gesetzlichen oder behördlichen Pflichten.

2) Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfälle allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung von GWA zur Vertretung gegenüber Behörden, Behörden und Firmen.

3) Ist der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, ist die Haftung von GWA für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers und Ansprüchen wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Insoweit haftet GWA für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers resultieren, haftet GWA aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden, es sei denn, es wurde eine ausdrückliche Risikoübernahme durch GWA erklärt oder der durch die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht entstandene Schaden ist erheblich oder durch eine Versicherung der GWA gedeckt.

4) Gegenüber einem Verbraucher ist die Haftung von GWA für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftragnehmers und Ansprüchen wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Insoweit haftet GWA für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5) Im Fall des Leistungsverzuges der GWA haftet GWA nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von GWA zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der GWA ist GWA zuzurechnen. Sofern der Leistungsverzug nicht auf einer von GWA zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von GWA auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn, GWA hat ausdrücklich auch die sonstigen Folgerisiken des Leistungsverzuges übernommen.

### XI. Verletzung vertraglicher Nebenpflichten

1) Stellen sich die vom Auftraggeber erteilten Informationen als ganz oder teilweise unrichtig oder unvollständig heraus, werden behördliche oder private Erklärungen, Genehmigungen u.ä. nicht oder verspätet oder unter leistungserschwerenden Auflagen oder Bedingungen erteilt oder wird die Ausführung der Leistungen aus den vorgenannten Gründen nachträglich unmöglich, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht GWA das Recht zu, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten und die bis dahin erbrachten Leistungen nach dem Angebot oder, soweit dort nicht aufgeführt, nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der GWA oder, soweit dort nicht aufgeführt, nach der ortsüblichen Vergütung abzurechnen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht, sofern der Rücktrittsgrund nicht von GWA zu vertreten ist.

2) Der Auftraggeber stellt die GWA frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, welche sich aus ganz oder teilweise unrichtigen bzw.

unvollständigen Informationen oder dem Nichtvorliegen bzw. nicht rechtzeitigen Vorliegen von behördlichen oder privaten Erklärungen, Genehmigungen, Erlaubnissen und ähnliches ergeben. Die GWA hat insbesondere dann einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber, wenn Behörden oder Dritte von GWA die anderweitige Entsorgung wegen falscher oder unvollständiger Deklaration des Abfalls fordern.

3) Die GWA ist berechtigt, die Annahme von Abfällen, die in ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der Verantwortlichen Erklärung sowie - soweit erforderlich - der dazugehörigen Analytik, bzw. von den Grenzwerten der entsprechenden Parameterkataloge der Anlagen der GWA oder anderen von der GWA mit der Entsorgung beauftragter Anlagen abweichen, zu verweigern oder solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber etwaige Mehrkosten einschließlich der entstandenen Analyse- bzw. Gutachterkosten zu berechnen.

Dieselben Rechte stehen GWA zu, wenn die tatsächliche Beschaffenheit der Abfälle von der vertraglichen Vereinbarung abweicht.

4) GWA ist berechtigt, jederzeit Proben für Analysezwecke zu entnehmen.

### XII. Vertragsstrafe und Haftung des Auftraggebers

1) Stimmt die Deklaration der Abfälle nicht mit der tatsächlich angelieferten Abfallart überein, hat der Auftraggeber an GWA eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises für die angelieferte Abfallmenge zu zahlen.

2) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die aus der Anlieferung für die Anlagen der GWA oder anderen von der GWA mit der Entsorgung beauftragten Anlagen nicht zugelassene oder durch die GWA nicht genehmigte oder durch falsch deklarierte, nicht vertragsgemäße Abfälle entstehen. Die Haftung des Auftraggebers gegenüber GWA nach Ziffer XI. Abs. 2 bleibt unberührt. Insbesondere hat der Auftraggeber GWA Vertragsstrafen, Mehrkosten o.ä. zu ersetzen, die GWA aufgrund der Falschdeklaration von Abfällen Dritten zu leisten hat.

Die Haftung des Auftraggebers nach Ziffer XI. Abs. 3 bleibt ebenfalls unberührt.

3) Auf den Schadensersatzanspruch von GWA wird die Vertragsstrafe angerechnet. GWA kann die Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

### XIII. Gerichtsstand

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist der Gerichtsstand Unna.